



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 5. Juni 2019  
– Auszug aus Drucksache 18/2481 –**

**Frage Nummer 9  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Toni  
Schuberl**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ist nach ihrer juristischen Einschätzung der Artikel 25 Absatz 4 (EU) 2016/399 Schengener Grenzkodex (SGK) für die aktuell an der deutsch-österreichischen Grenze durchgeführten Grenzkontrollen, welche von der Staatsregierung ausdrücklich befürwortet werden, einschlägig, wie lautet ihre juristische Einschätzung bezüglich der Zulässigkeit der Dauer besagter Grenzkontrollen, da diese bereits länger als die maximal erlaubten zwei Jahre gemäß Artikel 25 Absatz 4 (EU) 2016/399 (SGK) bestehen (bitte Bezug nehmen auf die juristische Einschätzung, nicht auf die politische Bewertung wie in den Antworten auf die Schriftliche Anfrage „Rechtsgrundlage Grenzkontrollen“ vom 03.04.2019 auf Drs. 18/2220), und wieso erachtet die Staatsregierung (illegale) Migration als einen ausreichenden Grund für die Wiedereinführung von Grenzkontrollen, wenn in den Gründen 26 und 27 der Verordnung (EU) 2016/399 (SGK) explizit aufgeführt ist, dass „Migration und das Überschreiten der Außengrenzen durch eine große Anzahl von Drittstaatsangehörigen [...] nicht an sich als Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit betrachtet werden“ sollten und dass eine „tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung“ der öffentlichen Ordnung vorliegen muss?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Das grenzkontrollfreie Reisen innerhalb des Schengenraumes ist eine der größten Errungenschaften der Europäischen Union. Daher unterstützt die Staatsregierung alle Bestrebungen und Maßnahmen, perspektivisch wieder zu einem Raum ohne Binnengrenzkontrollen zurückzukehren. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen allerdings die notwendigen Voraussetzungen gegeben sein. Hinderungsgründe sind dabei insbesondere die nach wie vor bestehenden Defizite beim Schutz der EU-Außengrenzen sowie das immer noch zu hohe Aufkommen illegaler Sekundärmigration nach Deutschland.

Die Anfrage bezieht sich in rechtlicher Hinsicht auf die Auslegung des Schengener Grenzkodex (Verordnung (EU) 2016/399). Die Entscheidung über die Verlängerung der Grenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze wurde seitens der Bundesregierung getroffen. Die für diese Entscheidung anzuwendenden Vorschriften finden sich im Europarecht. Die Bayerische Staatsregierung ist insoweit nicht zuständig. Gründe, an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Bundesregierung zu zweifeln, sind für die Staatsregierung nicht ersichtlich.